# Vereinssatzung

# Sunshine Orchester e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Sunshine Orchester e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 der Abgabenordnung.
4. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.
5. Der Sitz des Vereins befindet sich in 01968 Senftenberg.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Das Sunshine Orchester e.V. hat den Zweck, Kunst und Kultur zu fördern, was unter anderem durch folgende Aufgaben verwirklicht wird:
   a) Unterhalt eines Instrumental- und Vokalorchester
   b) Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
   c) Mitgestaltung des kulturellen Lebens
   d) Förderung der Gemeinschaft insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen
   e) Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
   f) Förderung Aus- und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Vereinsmitglieder

## § 3 Selbstlosigkeit/ Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist zur Förderung von Kunst und Kultur selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die im Interesse des Vereins gemacht wurden, gewährt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich besetzt.

## § 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
   a) aktiven Mitglieder
   b) passiven Mitglieder
   c) Ehrenmitgliedern
   d) Fördernden Mitgliedern

a) Aktive Mitglieder können natürliche Personen sein. Mitglied kann jede Person werden, die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt und mindestens 18 Jahre alt ist. Mitglieder unter 18 Jahre bedürfen jedoch der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

b) Passive Mitglieder sind Personen, die dem Ensemble nicht mehr zur Verfügung stehen, die aber dennoch Mitglied im Verein bleiben wollen.

c) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

d) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wobei ein Mehrfachstimmrecht durch Besetzung mehrerer Organe nicht gegeben ist.
2. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung sowie satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Ziele und Aufgaben des

Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

6. Jedes Vereinsmitglied ist zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
7. Sollten bei Konzerten einzelne Stimmen oder Positionen nicht von den vorhandenen Mitgliedern besetzt werden können, engagiert der Vorstand Gastmusiker/-innen oder Gastkünstler/-innen, wenn erforderlich gegen Entgelt.
8. Künstler und Personen, welche Mitglied des Vereins sind, aber für kulturelle Veranstaltungen zur Unterstützung hinzugebucht werden, gelten während der Durchführung der Veranstaltung nicht als Mitglied. Für Ihre Aufwandsentschädigung muss eine entsprechende Rechnung gegenüber dem Verein zur Regulierung gestellt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Austrittsantrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Satzung nicht einhält oder der Beitragszahlung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig und muss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Mitgliedern.
   Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft mit Ausnahme der Beitragszahlung.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
8. Vereinseigene Gegenstände und Bekleidungsstücke sind mit Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
   a) Durch monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der erste Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
   b) Durch freiwillige Zuwendungen.
   c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Mitglieder kommen für Anschaffung und Wartung ihrer Instrumente selbst auf.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Der Vereinsvorstand
b) Die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus.
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Schriftführer

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, diese sind außergerichtlich sowie gerichtlich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende benennen gemeinsam den Schatzmeister und Schriftführer.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und er oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung.
6. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

## § 11 Die Wahl des Vorstandes

1. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt, gleich aus welchen Gründen, nicht Nachbesetzt werden kann.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode dauerhaft, gleich aus welchen Gründen, aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Zur Abwicklung von Bankgeschäften ist jedes Vorstandsmitglied allein zur Vertretung befugt.
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter abgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt regelmäßig im Jahr, um die wichtigsten Geschäftsangelegenheiten und Vereinsangelegenheiten zu besprechen.

## § 14 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter.

4. Jede  Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
6. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
7. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand an alle Mitglieder.

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Die Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von 5 Jahren
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Die Bestätigung des Jahresarbeitsplans
5. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
6. Wahl des Kassenprüfers
7. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
8. Wahl der Ehrenmitglieder
9. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 16 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werde in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme die persönlich ausgeübt werden muss. Eine Vertretung ist unzulässig . Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder werden einzeln und offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bestätigen ist (Unterschrift).
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 17 Reservebeschluss

1. Sollten das Vereinsregister oder das Finanzamt Beanstandungen zur beschlossenen Satzungsänderung haben, wird der Gesamtvorstand ermächtigt die notwendigen Korrekturen herbeizuführen.

## § 18 Datenschutz

1. Der Verein erfasst für die Vereinsarbeit personenbezogene Daten.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit die zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage vorliegt.
3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnungen und des Bundesdatenschutzgesetzes.
4. Die Benennung einer Datenschutzbeauftragten ist aufgrund der Personenzahl, die Zugriff auf diese Daten haben, nicht erforderlich.
5. Sämtliche Daten werden in schriftlicher und elektronischer Form aufbewahrt und sind unbefugten Dritten nicht zugänglich.

## § 19 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Kassenprüfer prüft die Kassengeschäfte und erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 20 Ausleihe von Materialien/Gegenstände vom Verein

1. Gegenstände, die dem Verein gehören, dürfen verliehen werden.
   Die Kosten für das Verleihen, benennt die Mitgliederversammlung.
2. Gegenstände müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, darf ein entsprechendes Entgelt erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes sowie dem Grad der Beschädigung.

## § 21 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenden Mitgliederversammlung mindestens 50 Prozent der Mitglieder vertreten sind und 75 Prozent der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von 75 Prozent der vertretenden Stimmen gefasst wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu 50 Prozent an den Verein Deutscher Kinderschutzbund-Ortsverband Senftenberg e.V. und zu 50 Prozent an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die es ausschließlich gemeinnützig zu verwenden haben.

## § 22 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung tritt mit Mitgliederbeschluss am 13.08.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2025 außer Kraft.

Aline Deserno
(Vorsitzende)

Tim Fritsch
(Stellvertretender Vorsitzender)

Ariane Panneck
(Schatzmeisterin)

Franziska Baer
(Schriftführerin)